

# Stromversorgung Sulz am Neckar GmbH

Preisblatt für den "Grundtarif Strom" in der Kernstadt Sulz und den Stadtteilen Bergfelden, Mühlheim und Holzhausen - **Gültigkeit: ab 01. März 2016**

Haushalts-, Landwirtschaftlicher-, Gewerblicher- und sonst. Bedarf			
Grundtarif	brutto	(netto incl. Stromst.)	(netto ohne Stromst.)
	Cent/kWh	Cent/kWh	Cent/kWh
<b>Verbrauchspreis</b>	29,54	24,82	22,77
<b>Grundpreis</b> ( incl. Verrechnungpreis Eintarifzähler	<b>Euro / Jahr</b>		<b>Euro / Jahr</b>
<b>Mit Schwachlastregelung</b>	91,63		77,00
<b>Verbrauchspreise</b>			
-außerhalb der Schwachlastzeit	29,54	24,82	22,77
-innerhalb der Schwachlastzeit	23,59	19,82	17,77
(gest. Heizung - privat)			
-mit Sonderabkommen "Wärme"	20,61	17,32	15,27
Gesteuerte Heizung			
-außerhalb der Schwachlastzeit	25,97	21,82	19,77
-innerhalb der Schwachlastzeit	20,61	17,32	15,27
<b>Grundpreis</b> ( incl. Verrechnungpreis Zweitarifzähler)	<b>Euro / Jahr</b>		<b>Euro / Jahr</b>
	119,00		100,00
	<b>Cent/kWh</b>	<b>Cent/kWh</b>	<b>Cent/kWh</b>
<b>Durchschnittshöchstpreis</b>	49,17	41,32	39,27
<b>Verrechnungspreise</b>			
(bei zusätzlichem Bedarf)			
	<b>Euro / Jahr</b>		<b>Euro / Jahr</b>
Eintarifzähler	29,75		25,00
Zweitartfzähler m. Tarifschaltung	57,12		48,00
Stromwandlersatz	26,18		22,00

Die Preisangaben inklusive Umsatzsteuer, z.Zt. 19,0 %, sind gerundet.

In den Nettopreisen ist die Belastung aus EEG, KWKG, §19-StromNEV, Offshore-Haftungsumlage und die AbLa-Umlage enthalten.

Im Entgelt ist die Konzessionsabgabe im Rahmen der "Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom u. Gas (Konzessionsabgabenverordnung - KAV)" vom 09. Januar 1992 enthalten. Die Konzessionsabgabe wird an die von uns direkt versorgten Gemeinden mit folgenden Höchstbeträgen entrichtet: Für die Stromlieferung an Tarifkunden:

innerhalb des Schwachlasttarifes	(0,61 Cent)
außerhalb des Schwachlasttarifes	
-in Gemeinden bis 25.000 Einwohner	(1,32 Cent)
-in Gemeinden über 25.000 bis 100.000 Einwohner	(1,59 Cent)
-in Gemeinden über 100.000 bis 500.000 Einwohner	(1,99 Cent)

Vereinbarungen, keine oder nur eine geringere Konzessionsabgabe zu zahlen, haben Vorrang. In diesem Falle werden die Arbeitspreise des Allgemeinen Tarifes für die Kunden der jeweiligen Gemeinden entsprechend herabgesetzt. Die abweichenden Arbeitspreise werden in der jeweiligen Gemeinde veröffentlicht. In einzelnen Gemeinden können die Konzessionsabgabe - Höchstsätze aufgrund § 8 KAV während einer Übergangszeit überschritten werden. Die seit dem 1. April 1999 eingeführte Stromsteuer in Höhe von 2,05 Cent/kWh/netto wird gemäß dem Steuergesetz vom 24. März 1999 erhoben.

## Steuern, Abgaben und sonstige Preisbestandteile (Stand: 01.01.2018)

Stromsteuer	2,050 Cent pro kWh netto
Konzessionsabgabe	1,320 Cent pro kWh netto
Erneuerbare Energien Gesetz (EEG)	6,792 Cent pro kWh netto
Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)	0,345 Cent pro kWh netto
§ 19 Strom Netzentgeltverordnung (Strom NEV-Umlage)	0,370 Cent pro kWh netto
§ 17 Offshore-Haftungsumlage	0,037 Cent pro kWh netto
§ 18 abLa-Umlage	0,011 Cent pro kWh netto